



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1991

Dresden, 24. Juni 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
13. 6. 1991 Gesetz über die Führung des Grundbuches in Sachsen	153
14. 6. 1991 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung des Grundbuches in Sachsen	154
19. 6. 1991 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen	156
20. 6. 1991 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen	159
20. 6. 1991 Gesetz über die Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen	164
20. 6. 1991 Gesetz zur vorläufigen Regelung der Raumordnung und Landesplanung	166
18. 6. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz	168

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Raumordnung und Landesplanung

Vom 20. Juni 1991

Der Sächsische Landtag hat am 24. Mai 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Raumordnungsbehörden, Landesplanungsbehörden

- (1) Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung.
- (2) Höhere Raumordnungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

§ 2

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

- (1) Die höhere Raumordnungsbehörde kann im Benehmen mit den berührten öffentlichen Planungsträgern raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 7 des Raumordnungsgesetzes untersagen. Der Träger der Planung oder Maßnahme ist vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Die Höchstdauer der Untersagung beträgt 2 Jahre.

(3) Die Untersagung wird zu dem Zeitpunkt unwirksam, an dem der Entwicklungsplan oder Regionalplan verbindlich wird, in dem das Ziel der Raumordnung und Landesplanung enthalten ist.

§ 3

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Die öffentlichen Planungsträger haben den Raumordnungsbehörden die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen, soweit diese für die Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung sein können.

(2) Sonstige Planungsträger sind verpflichtet, den Raumordnungsbehörden auf Verlangen Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu erteilen, soweit diese für die Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung sein können.

(3) Die öffentlichen Planungsträger sind verpflichtet, den höheren Raumordnungsbehörden für ein Raumordnungskataster un- aufgefordert ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen, sobald geeignete Planungsunterlagen vorliegen.

§ 4

Raumordnungsverfahren

(1) Die höhere Raumordnungsbehörde führt für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 6a Abs. 2 ROG bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Sie kann auch für weitere raumbedeutsame Vorhaben, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, ein Raumordnungsverfahren durchführen.

(2) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bestimmt eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde, wenn Gegenstand des Raumordnungsverfahrens Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen.

(3) Im Raumordnungsverfahren wird das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

(4) Der Träger des Vorhabens hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,

2. Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen, insbesondere auf die natürliche und gebaute Umwelt

3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

4. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen. Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Träger des Vorhabens über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen.

(5) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, neben den in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen die Nachbarstaaten und -länder nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände zu beteiligen.

(6) Zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind die nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der höheren Raumordnungsbehörde einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekanntzumachen. Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der höheren Raumordnungsbehörde zu. Sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Die höhere Raumordnungsbehörde berücksichtigt die Äußerungen bei der raumordnerischen Beurteilung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekanntzumachen.

(7) Als ein Ergebnis des Raumordnungsverfahrens sollen die raumordnerisch günstigste Lösung und die ihr zugrunde liegenden Kriterien aufgezeigt werden.

(8) Für die in der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 6a Abs. 2 ROG bestimmten Vorhaben kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verwaltungsverfahren über die Zulassung der Vorhaben zumindest mit der Auslegung der jeweils erforderlichen Unterlagen begonnen worden ist. Dies gilt entsprechend für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Satz 1 sein können oder Planfeststellungsbeschlüsse für solche Vorhaben ersetzen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Juni 1991

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung
Dr. Karl Weise**